

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungsrichtlinie*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 2. Dezember 2020 – VII - 121-00000-2020/003-003 –

Artikel 1

Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisungsrichtlinie vom 21. Juli 2015 (AmtsBl. M-V S. 502), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/558 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) Im vierten Spiegelstrich wird die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470, L 330 vom 3.12.2016, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) geändert worden ist“ ersetzt.
- c) Im fünften Spiegelstrich wird nach der Angabe „(ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/886 (ABl. L vom 29.5.2019, S. 9)“ geändert worden ist“ eingefügt.
- d) Im sechsten Spiegelstrich werden nach der Angabe „(ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 65)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/276 (ABl. L 54 vom 24.2.2018, S. 4) geändert worden ist“ eingefügt.

2. In Nummer 5.1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
3. In Nummer 5.2 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
4. Nummer 5.6 wird wie folgt gefasst:
„5.6 Für Lehrgangskosten in der Fachstufe betragen die Zuwendungen bezogen auf die vorab ermittelten Kostensätze des HPI jeweils bis zu 33 Prozent.“
5. In Nummer 6.1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
6. Nummer 7.1.2 wird wie folgt gefasst:
„7.1.2 Mit der Maßnahme darf auf eigenes Risiko zum 1. Januar des Bewilligungsjahres begonnen werden, sofern der jeweiligen Handwerkskammer die Eingangsbestätigung der GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH über den vollständig eingegangenen Antrag vorliegt.“
7. Nummer 9 wird aufgehoben.
8. Nummer 10 wird Nummer 9.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 618

* Ändert VV vom 21. Juli 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 297